

99013007207000

Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet Begleitung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002051396/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013007207000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Beratung des Vaters bei der Einwilligung in die Adoption eines Kindes
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1747.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_51.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Wenn Sie Ihr Kind zur Adoption freigegeben möchten und mit der Mutter nicht verheiratet sind, können Sie nach der Geburt des Kindes darauf verzichten, einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge auf sich zu stellen. Dies können Sie schon vor der Geburt erklären.
Volltext	Damit ein Kind zur Adoption freigegeben werden kann, bedarf es der Einwilligung beider Eltern. Diese Einwilligung kann in der Regel erst acht Wochen nach Geburt des Kindes erteilt werden. Wenn die Mutter nicht verheiratet ist, können Sie als Vater, wenn Sie nicht sorgeberechtigt sind, die Einwilligung in die Adoption bereits vor der Geburt des Kindes erteilen. Diese Einwilligung muss notariell beurkundet werden. Die Einwilligung in eine Adoption kann nicht bei einem Jugendamt beurkundet werden. Außerdem kann der Vater eine Erklärung abgeben, dass er die elterliche Sorge für das Kind nicht beantragen wird. Diese, die Einwilligung ergänzende Erklärung zum Verzicht einer Übertragung des Sorgerechtes, muss „öffentlich“ beurkundet werden. „Öffentlich“ bedeutet, dass die Erklärung ebenfalls notariell beurkundet werden kann. Die Erklärung kann auch (in diesem Fall kostenfrei) bei einem Jugendamt beurkundet werden. Sowohl bei der Beurkundung der Einwilligung in eine Adoption als auch bei der Beurkundung der Verzichtserklärung, werden Sie vor der Beurkundung

Modul	Sachverhalt
	über die rechtlichen Folgen und Wirkungen der Beurkundung informiert.
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweis z.B. Personalausweis oder Reisepass • Nachweis der Vaterschaft Geburtsurkunde des Kindes, entweder mit Eintrag des Vaters oder Anerkennungserklärung des Vaters plus Bestätigung der Mutter über die Vaterschaft.
Voraussetzungen	Sie müssen der Vater des Kindes sein. Ist die Vaterschaft noch nicht rechtswirksam festgestellt, müssen Sie glaubhaft machen können der Vater des Kindes zu sein. Beispielsweise könnte die Mutter bestätigen, dass nur Sie als Vater des Kindes in Betracht kommen.
Kosten	Keine Angabe
Verfahrensablauf	Sie müssen nachweisen, dass Sie der Vater des Kindes sind. Als Nachweis kann eine Geburtsurkunde des Kindes dienen, in der Sie als Vater eingetragen sind. Ist das Kind noch nicht geboren, müssen Sie glaubhaft machen, der Vater des Kindes zu sein (siehe Voraussetzungen). Gleiches gilt, wenn Ihre Vaterschaft nach der Geburt des Kindes noch nicht rechtswirksam festgestellt worden ist. Die Person, die die Urkunde aufnimmt, klärt Sie über die Rechtswirkung der Urkunde auf. Für die Beurkundung im Jugendamt ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Urkunde wird dann an das Familiengericht übersandt. Die Einwilligung bzw. der Verzicht wird wirksam, sobald die Urkunde bei dem Familiengericht eingegangen ist. Sowohl die Einwilligung als auch der Verzicht sind unwiderruflich. Das heißt, auch wenn Sie Ihre Meinung ändern sollten, können Sie nicht von den beurkundeten Erklärungen zurücktreten.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe
Frist	Keine Angabe
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/ki-nderwunsch-adoption/adoption https://www.adoption-und-pflegekinderwesen.de https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/Adoption_Digital_Datenschutzerkl%C3%A4rung_Spezifisch_Fachbeh%C3%B6rde.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beratung des Vaters bei der Einwilligung in die Adoption eines Kindes • Für die Freigabe zur Adoption bedarf es der Einwilligung beider Eltern. Diese kann erst acht Wochen nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. • Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kann der nicht sorgeberechtigte Vater des Kindes (oder der Mann, der glaubhaft macht der Vater des Kindes zu sein), seine Einwilligung schon vor der Geburt des Kindes erteilen. • Der Vater kann außerdem durch Erklärung darauf verzichten, die elterliche Sorge für das Kind auf ihn zu übertragen. • Beratung erforderlich • Zuständig: Adoptionsstelle Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen